

Information für Tierhalter

Regelung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle 2014)

Zum 01.04.2014 trat die Novellierung des Arzneimittelgesetzes in Kraft. Mit dieser Neuregelung wurde die **Meldepflicht für Nutztierhalter von Masttieren der Tierarten Rind, Schwein, Pute, Huhn** im neuen § 58 a des AMG festgelegt.

Seit 01.04. 2014 sind Betriebe, die zur Mast bestimmte Rinder, Schweine, Puten, Hühner berufs- oder gewerbsmäßig halten, verpflichtet ihre Tierhaltungen zu melden.

Nach dem 01.07.2014 **neu gegründete Mastbetriebe** müssen innerhalb von 14 Tagen ihre Tierbestände melden.
Bestandsänderungen müssen innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden.
Die Meldung von vor 01.07.2014 bestehender Bestände musste bis 01.07.2014 erfolgt sein.

Ab dem 01.07.2014 begann ebenfalls die Erfassung des Antibiotikaeinsatzes in den mitteilungspflichtigen Tierbeständen nach § 58 b des AMG. Diese Meldedaten werden in der eingerichteten Antibiotikadatenbank in HIT TAM-HIT/ZDB gespeichert. Halbjährlich wird daraus die Therapiehäufigkeit der Bestände (§ 58 c) errechnet. Aus allen für Deutschland ermittelten Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen errechnet, welche jeder Tierhalter mit seiner betrieblichen Therapiehäufigkeit halbjährlich rückwirkend vergleichen muss. Ziel ist es, die Entstehung von Antibiotikaresistenzen zu begrenzen.

Welche Bestände müssen gemeldet werden?

Für die zu meldenden Tierbestände wird es Bestandsuntergrenzen geben. Meldepflichtig sind nur die Bestände, welche voraussichtlich die folgenden Bestandsuntergrenzen überschreiten.

- Masthühner, > 10000
- Mastputen, > 1000
- Mastkälber ab Absetzen bis 8 Monate, > 20
- Mastrinder ab 8 Monate, > 20
- Mastferkel ab Absetzen bis 30 kg, > 250
- Mastschweine über 30 kg, > 250

Durchführung der einmaligen Bestandsmeldungen:

Voraussetzung:

Voraussetzung für die Meldung ist das Vorhandensein der 12-stelligen **Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung**.

Tierhalter, welche noch keine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung besitzen, können diese im zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beantragen.

Für den **Landkreis Oder-Spree** ist die erforderliche Registriernummer in der Hauptstelle des VLÜA in Beeskow zu beantragen.

Ansprechpartnerin: Frau Kleinod

Tel.: 03366-35-1332

e-mail: veterinaeramt@l-os.de

Eine Voraussetzung für die online-Meldung ist ein Zugang zur HiT-Datenbank. Diesen Zugang kann der Tierhalter beim Landeskontrollverband (LKV) Brandenburg in Waldsiefersdorf beantragen.

Meldung:

Die Meldungen können, bei Vorhandensein der o.g. Registriernummer, durch den Tierhalter auf kürzestem **elektronischem Wege** online in Hit erfolgen.

Unter: Tierarzneimittel/Antibiotikadatenbank blauer Button „Eingabe Nutzungsart“

Schriftliche Meldungen an die zuständige Behörde sind nur mit **Formular** möglich.

Mitteilungen über Arzneimittelanwendungen und Tierbewegungen nach § 58 b AMG:

Ab dem 01.07.2014 ist jede Behandlung mit Antibiotika in o.g. Mastbeständen für jedes Kalenderhalbjahr an die HIT-Antibiotika-Datenbank zu melden. Dazu werden ab dem 01.07.2014 erforderliche Schnittstellen (blaue Button) in der Tierarzneimittel/Antibiotikadatenbank freigeschaltet.

Welche Angaben sind zu melden?

- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Nutzungsart (Art der behandelten Tiere)
- Anzahl der behandelten Tiere
- Anzahl der Behandlungstage
- insgesamt angewendete Menge an Antibiotika
- halbjährlicher Tierbestand der jeweiligen Tierart

Das Kalenderhalbjahr beginnt am 1. Januar bzw. 1. Juli. Die Meldungen müssen halbjährlich bis spätestens 14 Tage nach Halbjahresende, d.h. 14. Januar bzw. 14. Juli erfolgt sein.

Bsp.: Der erste Meldezeitraum für Antibiotikaanwendungen und Tierbewegungen (Zugang, Abgang) beginnt am 01.07.2014. Die Meldungen der Antibiotikaanwendungen für das erste Erfassungshalbjahr müssen bis zum 14.01.2015 erfolgt sein.

Wer darf melden?

- Der Tierhalter meldet selbst;
- Der Tierhalter beauftragt einen Dritten, für ihn die Meldung abzugeben;
- Der Tierhalter beauftragt den behandelnden Tierarzt, die Meldung abzugeben;
- Die Meldung erfolgt direkt online in die HIT-Datenbank;
- Die Meldung geht per Brief, Fax, E-Mail an die ZDB; diese trägt die Meldung in die HIT-Datenbank ein.

Der Tierhalter kann die Meldung der Antibiotikabehandlungsdaten selbst tätigen, oder einen Dritten damit schriftlich beauftragen. Dieser Dritte kann der behandelnde Tierarzt sein. Dieser übermittelt im Auftrag des Tierhalters die Angaben aus den tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleg in die HIT-Antibiotikadatenbank.

Versicherung des Tierhalters bei Beauftragung eines Dritten.

Die Beauftragung Dritter muss vorher dem zuständigen VLÜA schriftlich mitgeteilt werden.

Sofern der behandelnde Tierarzt beauftragt wurde, muss der Tierhalter gegenüber dem behandelnden Tierarzt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde (VLÜA) schriftlich versichern, dass er sich bei der Verabreichung des Antibiotikums an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten hat.

Die schriftliche Versicherung ist nur mit Formular möglich.